

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 65/97

vom

3. Dezember 1997

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 3. Dezember 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Dr. Schlichting und Seiffert beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Februar 1997 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 68.750,- DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 554b ZPO).

Das Berufungsurteil beruht nicht auf der prozessual nicht verwertbaren Vergleichswertbetrachtung des Gutachterausschusses. Das Abstellen auf den Ertragswert durch das Berufungsgericht war im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO nicht ermessensfehlerhaft. Für die Maßgeblichkeit des Ertragswerts spricht auch, daß es hier nur um den

Wert des hälftigen, durch die rechtliche und tatsächliche Einbindung in die Gemeinschaft "belasteten" Anteils an vermieteten Immobilien geht. Die Verwertung des Privatgutachtens N. war nicht schon deshalb rechtsfehlerhaft, weil der Kläger der Verwertung dieses Gutachtens zunächst widersprochen hatte.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Dr. Schlichting

Seiffert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)